



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 20. September 2011

Nummer 54

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Vom 12. September 2011

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998 (GVBl. II S. 394), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Februar 2007 (GVBl. II S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „136 077 Hektar“ durch die Angabe „136 075 Hektar“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 aufgeführten 393 Flurkarten und in den in Anlage 2 Nummer 3.2.2, 3.3.2 und 3.4.2 aufgeführten 18 Liegenschaftskarten.“
2. Die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Westhavelland‘“ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 21, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Ludwig am 25. Mai 1998 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Westhavelland‘“ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 21, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 7. Juni 2011 unterschrieben worden ist.
3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Westhavelland‘“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Blattnummern:
 - 27, Gemarkung Pritzerbe, Flur 1, Maßstab 1 : 2 500,
 - 29, Gemarkung Pritzerbe, Flur 15, Maßstab 1 : 2 500,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Siegelverwahrerin am 25. Mai 1998 unterschrieben worden sind, werden ersetzt durch die Liegen-

schaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Westhavel-land‘“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Blattnummern:

27, Gemarkung Pritzerbe, Flur 1, Maßstab 1 : 3 000,

29, Gemarkung Pritzerbe, Flur 15, Maßstab 1 : 3 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 7. Juni 2011 unterschrieben worden sind.

4. Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Zeile Blattnummer 21 wird in der Spalte „Unterzeichnung“ die Angabe wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 7. Juni 2011“.

b) In Nummer 3.4.1 Zeile Blattnummer 27 und 29 wird jeweils in der Spalte „Maßstab“ die Angabe „2 500“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt und in der Spalte „Unterzeichnung“ jeweils die Angabe wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 7. Juni 2011“.

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2011

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack